

Niederschrift

über die 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Geilenkirchen am Dienstag, dem 01.12.2020, 18:00 Uhr in der Aula der Städtischen Realschule, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bestellung einer Schriftführerin und einer Vertreterin
Vorlage: 2061/2020
2. Verpflichtung der Ausschussmitglieder
Vorlage: 2062/2020
3. Wahl einer/eines Ausschussvorsitzenden und einer Stellvertretung
Vorlage: 2063/2020
4. Benennung beratender Mitglieder für verschiedene Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
Vorlage: 2064/2020
5. Bericht über das Beratungs- und Unterstützungsangebot für junge Menschen der LSBT*-Gruppe - Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle -
Vorlage: 2065/2020
6. Bericht der Verwaltung über den Stand der Ausbaumaßnahmen im Bereich der Kindertageseinrichtungen
Vorlage: 2067/2020
7. Änderung der Richtlinien zur finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege
Vorlage: 2069/2020
8. Aufstellung des Haushaltsplanes 2021 für das Jugendamt
Vorlage: 2068/2020
9. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

10. Anfragen

Anwesend waren:

Stimmberechtigtes Mitglied nach §71 I Ziff. 1 SGB VIII

1. Frau Cornelia Banzet
2. Frau Ingrid Grein
3. Frau Katharina Horrichs-Gerads
4. Frau Judith Jung-Deckers
5. Herr Michael Kappes
6. Herr Dirk Kochs
7. Frau Anke Schiffer
8. Herr Björn Speuser
9. Frau Ruth Thelen

Stimmberechtigtes Mitglied nach § 71 I Ziff. 2 SGB VIII

10. Herr Peter Barwinski
11. Frau Stefanie Fritz-Begas
12. Herr Oliver Herings
13. Frau Gertrud Pacilli
14. Herr Andreas Wagner
15. Frau Marianne Weisweiler

Beratendes Mitglied nach § 5 AG-KJHG i.V.m. § 4 III Satzung

16. Herr Erster Beigeordneter Herbert Brunen
17. Frau Ruth Bürgens
18. Herr Bernhard Kozikowski
19. Frau Jana Meier
20. Frau Tatjana Neumann
21. Herr Heinz Pütz
22. Herr Dirk Riechert
23. Frau Bürgermeisterin Daniela Ritzerfeld
24. Herr Wilfried Schulz
25. Frau KK Ramona Schuricht
26. Frau Jennifer Ueberwolf
27. Herr Sebastian Winkens

Protokollführerin

28. Frau Andrea Brockmann

Es fehlten

29. Herr Kriminalhauptkommissar Hermann Deffur
30. Herr Dietmar Ernst
31. Frau Petra Friedrichs
32. Herr Sebastian Herweg
33. Frau Beate Schmidt

Bürgermeisterin Ritzerfeld eröffnete um 18.00 Uhr die Sitzung und begrüßte alle anwesenden Mitglieder, Zuschauer sowie Vertreter der Presse. Sie teilte mit, dass sich das stimmberechtigte Mitglied Herr Ernst sowie die beratenden Mitglieder Frau Friedrichs, Herr Herweg und Frau Schmidt entschuldigt hätten. Die ordnungsgemäße Einladung zur Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit wurden festgestellt. Bedenken gegen die Niederschrift der 19. Sitzung des Jugendhilfeausschusses seien nicht geäußert worden. Aufgrund der Besonderheit des Jugendhilfeausschusses sei es so, dass der bisherige Vorsitzende eingeladen habe und sie die Sitzung bis zur Wahl eines Vorsitzenden leiten werde.

I. Öffentlicher Teil

TOP 1 Bestellung einer Schriftführerin und einer Vertreterin Vorlage: 2061/2020

Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es keine Wortmeldungen.

Beschlussvorschlag:

Frau Andrea Brockmann wird als Schriftführerin für den Jugendhilfeausschuss und Frau Irmtrud Penners als Vertreterin bestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

TOP 2 Verpflichtung der Ausschussmitglieder Vorlage: 2062/2020

Die Ausschussmitglieder, die nicht schon als Stadtverordnete oder in einem anderen Ausschuss verpflichtet wurden, wurden in feierlicher Form verpflichtet.

TOP 3 Wahl einer/eines Ausschussvorsitzenden und einer Stellvertretung Vorlage: 2063/2020

Herr Kappes wurde als Vorsitzender vorgeschlagen, Frau Jung-Deckers wurde als dessen Stellvertreterin vorgeschlagen.

Frau Fritz-Begas bat darum, dass sich diejenigen Personen, die zur Wahl stünden, vorstellen mögen, da viele neue Mitglieder im Gremium seien, die die jeweils anderen Mitglieder bislang nicht kennen würden. Herr Kappes sowie Frau Jung-Deckers stellten sich daraufhin vor.

Auf Antrag aus der Mitte des Ausschusses wurde eine geheime Wahl durchgeführt. Die in geheimer Wahl abgegebenen Stimmen wurden von Frau Thelen sowie Herrn Kochs ausgezählt. Das Abstimmungsergebnis lautet wie folgt:

Herr Kappes (Vorsitz):

Ja:	8
Nein:	6
Enthaltung:	1

Frau Jung-Deckers (Stellvertretung):

Ja:	13
Nein:	1
Enthaltung:	1

Beschluss:

Herr Kappes wird zum Vorsitzenden des Ausschusses und Frau Jung-Deckers als seine Stellvertreterin gewählt.

Beide Mitglieder nahmen die Wahl an und Herr Kappes übernahm ab diesem Tagesordnungspunkt die Leitung der Sitzung.

TOP 4 Benennung beratender Mitglieder für verschiedene Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
Vorlage: 2064/2020

Zunächst teilte Frau Thelen mit, dass sie bislang Mitglied der Arbeitsgemeinschaft (AG) Hilfe zur Erziehung gewesen sei, es für sie jedoch schwierig gewesen sei, als Ehrenamtlerin regelmäßig den Sitzungen beizuwohnen, da diese immer freitags um 09:00 Uhr stattfinden würden, wenn sie selber jedoch arbeiten müsse. Innerhalb dieses Gremiums habe sie bereits eine Abstimmung darüber abhalten lassen, ob der Termin nicht auf einen Nachmittag gelegt werden könne, welche jedoch zu ihren Ungunsten nicht erfolgreich gewesen sei. Die Termine würden weiterhin freitags vormittags stattfinden. Die Verwaltung möge auf die AG einwirken um den Sitzungstermin auf eine andere Tageszeit zu legen.

Herr Schulz gab daraufhin zu bedenken, dass die Verwaltung dem Gremium nicht auferlegen könne, wann dieses tage zumal innerhalb des Gremiums bereits eine diesbezügliche Abstimmung gescheitert sei. Gerade in dieser AG seien viele Personen vertreten, die dienstlich mit der Thematik betraut seien und ihre Arbeitszeit dort verbrächten, so dass dies der Grund für diese Terminierung sein werde. Allerdings würde nur diese AG vormittags die Sitzungen abhalten. Die Sitzungen der anderen AGs (Erziehungsberatung, Frühe Hilfen und Tageseinrichtungen für Kinder) würden nachmittags stattfinden.

Nach einer Vielzahl von Vorschlägen zur Benennung von Mitgliedern, stellte Herr Kappes klar, dass für jede AG ein Mitglied und ein Vertreter zu benennen sei.

Folgende Personen wurden einvernehmlich benannt:

Hilfe zur Erziehung:	Herr Weyand (Mitglied) und Herr Kochs (Vertreter)
Frühe Hilfen:	Frau Schiffer (Mitglied) und Frau Banzet (Vertreterin)
Erziehungsberatung:	Frau Hennen (Mitglied) und Frau Brandt (Vertreterin)
Tageseinrichtungen für Kinder:	Frau Grein (Mitglied) und Frau Ueberwolf (Vertreterin)

TOP 5 Bericht über das Beratungs- und Unterstützungsangebot für junge Menschen der LSBT*-
Gruppe - Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle -
Vorlage: 2065/2020

Herr Barwinski berichtete über das inzwischen ausgebaute Beratungs- und Unterstützungsangebot für junge Menschen der LSBT*- Gruppe in Geilenkirchen.

Am 21.08.2020 habe der „Regenbogen-Treff“ in der Haihover Straße in Geilenkirchen den Betrieb aufgenommen und biete Jugendlichen der LSBT*-Gruppe jeden Freitagnachmittag einen Ort um miteinander in Kontakt zu treten und ihre Freizeit zusammen zu verbringen. In der Zeit vom 21.08.2020 bis 23.10.2020 (coronabedingte Schließung des Treffs) war der Treff an 10 Freitagen geöffnet. Die Besucherzahlen veranschaulichten wie gut der Treff angenommen werde. Manche Jugendliche kämen aus dem Kreisgebiet oder sogar darüber hinaus nach Geilenkirchen. Sogar die Eltern hätten sich bereits vernetzt und Fahrgemeinschaften gebildet, da es für die Jugendlichen nicht immer einfach sei mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Geilenkirchen zu gelangen.

Die weitere Projektförderung müsse im Januar 2021 beantragt werden, hierzu müsse ein Zwischenbericht vorgelegt werden.

Herr Pütz ergänzte, dass die sich in dem derzeitigen Treff befindliche Toilette nicht barrierefrei sei, hier habe man eine Übergangszeit von einem Jahr vereinbart um eine andere geeignete Räumlichkeit zu finden, die eine barrierefreie Toilette habe. Auf Nachfrage teilte Herr Barwinski mit, dass die Suche nach einer anderen Räumlichkeit zwar angelaufen sei, jedoch bislang ohne Erfolg, da die Auswahl leerstehender Ladenlokale begrenzt sei.

TOP 6 Bericht der Verwaltung über den Stand der Ausbaumaßnahmen im Bereich der Kindertageseinrichtungen
Vorlage: 2067/2020

Herr Schulz berichtete, dass der Ausbau der KiTa Bauchem fertiggestellt sei. Zwei Gruppen haben dort am 02.11.2020 den Betrieb aufnehmen können. Eine seit 5 Jahren im Mehrzweckraum geführte Gruppe sei umgezogen und eine weitere sei neu geöffnet worden. So seien insgesamt 20 Plätze neu entstanden.

Die sich gerade in der Martin-Heyden-Straße im Bau befindliche KiTa „Wurmmatrosen“ werde voraussichtlich im Juni 2021 den Betrieb mit 4 Gruppen á 20 Kindern aufnehmen können. Dann würden die zwei Gruppen, die bislang schon in der Übergangs-KiTa „An der Friedensburg“ untergebracht sind, dorthin umziehen. Insgesamt stünden dann 40 neue Plätze zur Verfügung.

Die im Neubaugebiet Hünshoven geplante Kita könne voraussichtlich im Sommer 2022 den Betrieb aufnehmen. Derzeit würden dort die Grundstücke parzelliert, dann habe die Lebenshilfe die Möglichkeit ein Grundstück zu erwerben und den Bau zu beginnen. Es sollen 4 Gruppen entstehen, die jeweils zwischen 15 und 20 Kinder aufnehmen könnten, je nachdem wie viele Kinder mit Förderbedarf aufgenommen werden würden. Um schon vorab Betreuungsplätze anbieten zu können, gebe es die Überlegung mit der Lebenshilfe, dass diese die im Sommer 2021 frei werdende Übergangs-KiTa „An der Friedensburg“ mit zwei Gruppen beziehe und bei Fertigstellung der KiTa in Hünshoven dorthin umziehe.

Die KiTa in Beeck habe am 01.05.2020 den Betrieb mit zwei Gruppen und insgesamt 40 Betreuungsplätzen aufgenommen.

Herr Kochs erkundigte sich, ob die Übergangs-KiTa „An der Friedensburg“ dann für die Lebenshilfe für ein Jahr reaktiviert werden würde. Herr Schulz gab an, dass diese zunächst als Reserve diene. Herr Kochs fragte nach, ob dann eine wirkliche Bedarfsdeckung erreicht werden würde. Da das Anmeldeverfahren erst in den kommenden Tage abgeschlossen sei, könne dies derzeit nicht beantwortet werden, erläuterte Herr Schulz. In der kommenden Sitzung im Frühjahr 2021 werden diese Angaben sowie die jeweils geplante Gruppenstruktur dem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.

Herr Wagner äußerte, dass sich die Personalakquise für alle Träger nicht einfach gestalten und fragte nach, ob es möglich wäre, sich mit allen Trägern, die im Stadtgebiet Geilenkirchen Kitas betreiben, zusammen zu setzen damit man sich nicht gegenseitig das Personal entziehe. Herr Schulz bestätigte, dass die Suche nach Personal mühsam sei, da manche Bewerber, die zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden würden, auch ohne Absage nicht zu diesem erscheinen würden. Herr Brunen betonte, dass die Stadt keine aktive Abwerbung betreibe. Wenn sich Erzieher, die bereits bei anderen Trägern beschäftigt sind, bei der Stadt bewerben würden, könne man dagegen nichts unternehmen. Die angespannte Situation sei jedoch der Grund, weshalb die Stadt selber die PIA-Ausbildung anbiete und nicht nur bereits fertig ausgebildete Erzieher suche. Insgesamt habe man als Träger der Jugendhilfe auch die Personaldecke der anderen Träger im Blick.

Auf Nachfrage von Herrn Schulz, ob es solche Kooperationskonzepte bereits in anderen Kommunen gebe, gab Herr Wagner an, dass er solche nicht kenne bzw. ihm keine solchen bekannt seien.

TOP 7 Änderung der Richtlinien zur finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege
Vorlage: 2069/2020

Herr Schulz teilte mit, dass die Verwaltung noch eine Änderung der vorgelegten Richtlinien vornehmen würde. Der Anlass für die neuen Richtlinien seien eine gesetzliche Neuregelung aber auch Abstimmungsgespräche mit den anderen Jugendämtern im Kreis Heinsberg, um innerhalb des Kreisgebietes eine Angleichung der Entgelte zu schaffen, gewesen. So könnten Fremdbelegungen weitgehend vermieden werden.

In diesem Zusammenhang sehe der Richtlinienentwurf in den Ziffern 5, 6 und 7 vor, dass im Falle von Fremdbelegungen jedes die Tagesmutter belegende Jugendamt anteilig Kosten zur Sozialversicherung trage. So könne ein aufwendiges Erstattungsverfahren zwischen den Jugendämtern vermieden werden.

Das Gesetz sehe jedoch vor, dass das Heimatjugendamt der Tagespflegeperson die gesamte Leistung zur Sozialversicherung erbringe und den entsprechenden Anteil vom fremdbelegenden Jugendamt zur Erstattung anfordere. Im Vorfeld der Sitzung sei aus dem Ausschuss hierauf hingewiesen und erklärt worden, diese geplante Regelung nicht mittragen zu wollen. Die Verwaltung bitte daher darum, im Entwurf folgende Passagen zu entfernen:

- Ziffer 5 letzter Absatz
- Ziffer 6 die letzten zwei Sätze
- Ziffer 7 der letzte Satz

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung der Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen zur finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege mit Wirkung ab dem 01.01.2021 unter Zugrundelegung der vorgetragenen Änderungen.

Der geänderte Richtlinienentwurf ist beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Die Änderung der Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen zur finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege wurde einstimmig beschlossen.

TOP 8 Aufstellung des Haushaltsplanes 2021 für das Jugendamt Vorlage: 2068/2020

Herr Schulz erläuterte die mit der Einladung übersandte Aufstellung des Haushaltsplanes des Jugendamtes für das Jahr 2021.

Die Kosten für Heimunterbringungen seien in den letzten beiden Haushaltsjahren um etwa ein Drittel gestiegen. Dies läge nicht an einer erheblichen Steigerung der Fallzahlen, sondern an dem aktuell hohen Anteil der Fälle, in denen eine intensivpädagogische Ausgestaltung der Hilfe notwendig sei. Solche Heime hätten einen hohen Personalschlüssel für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen. Teilweise reiche eine Hilfeart auch nicht aus, so dass zusätzlich weitere Maßnahmen geleistet werden müssten. Ein solcher Fall koste dann in etwa doppelt so viel.

In manchen Fällen müssten die Sozialarbeiter sehr kreativ werden um Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten zu organisieren. Zwei Jugendliche seien zurzeit in einer Auslandsmaßnahme, eine Jugendliche sei geschlossen untergebracht worden. Solche außergewöhnlichen Arten der Hilfe seien bisher kaum vorstellbar gewesen.

Zudem stellten auch sog. „Systemsprenger“ eine Herausforderung für das Jugendamt dar, da diese nicht von dem bisherigen Hilfesystem aufgefangen werden würden. Oftmals spielten psychische Erkrankungen der Eltern eine Rolle. Der familiäre Hintergrund sei daneben häufig von Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch oder auch Gewalt geprägt. Solche Lebensweisen seien oftmals so eingefahren, dass es viele Eltern nicht aus eigener Kraft schaffen würden, diese abzulegen. Man sehe daher den Auftrag, die Eltern entsprechend zu fordern, um den Kindern eine Struktur vorzugeben und Vorbild zu werden.

Neue Wege der Jugendamtsarbeit (Sozial-Monitoring, Befragung bei Vereinen und Jugendlichen, Hilfen für Kinder im Grundschulalter) sollen hierbei präventiv wirken und potenzielle Risiken aufzeigen.

Neben dieser Kostensteigerung würde sich auch bei der Eingliederungshilfe in ambulanter Ausgestaltung ein Anstieg der geplanten Aufwendungen abzeichnen. Diese Hilfen würden für Kinder mit seelischer Behinderung oder für Kinder, die von einer solchen bedroht wären, geleistet. Hier sei eine Fallzahlsteigerung in Bezug auf Autismustherapien, Reittherapien oder auch Therapien bei LRS / Dyskalkulie zu nennen, die an sich jedoch keine allzu starke finanzielle Auswirkung hätten. Es habe sich jedoch eine

erhebliche Steigerung der vom Jugendamt zu finanzierenden Schulbegleitungen ergeben, die mit Einzelfallkosten zwischen 1.500 - 4.000 € monatlich anzusetzen seien.

Das Wahlrecht der Eltern, welche Schulform ihr Kind besucht, führe in manchen Fällen dazu, dass ein Kind eine Regelschule besuche und zusätzlich eine Schulbegleitung nötig werde. Aus fachlicher Sicht sei der Besuch einer Förderschule hingegen die geeignetere Wahl für das Kind, wodurch ggf. auch die Schulbegleitung nicht mehr notwendig werde, da das Kind dort entsprechend gefördert werde und sich besser zu Recht finde.

Nach diesem Bericht von Herrn Schulz monierte Frau Thelen, dass die geforderten Maßnahmen für präventive Hilfen im Haushaltsplan nicht ersichtlich seien und die Entwicklung der Hilfen für Kinder im Grundschulalter zwar einen guten Ansatz darstellten, ihrer Ansicht jedoch nicht ausreichen würden.

Herr Barwinski erkundigte sich, ob es einen Rückgang der Fälle zur Eingliederungshilfe in Einrichtungen gebe, da der Ansatz eher niedrig ausfalle. Herr Schulz erläuterte, dass es derzeit keinen solchen Fall gebe und der Kämmerer bei der Aufstellung des Haushaltsplanes eine monatliche Aufstellung gefordert habe um die wahrscheinlichste Prognose erstellen zu können. Die Vorliegende sei eben diese, zudem seien die Ansätze untereinander deckungsfähig, so dass bei Bedarf Mehraufwendungen mit Minderaufwendungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden könnten.

Hierzu fragte Frau Thelen nach, wo die angekündigten Maßnahmen zur Prävention ersichtlich seien. Diese Maßnahmen seien bislang ohne Mittel geplant, da eine Befragung der Jugendlichen coronabedingt nicht stattfinden könne und sich diese Entwicklung zeitlich nach hinten verschiebe. Sofern konkrete Maßnahmen erarbeitet und durchführbar wären, würde die Finanzierung sichergestellt werden, erklärte Herr Schulz.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die in der Anlage aufgeführten Haushaltsansätze in den Gesamthaushalt der Stadt Geilenkirchen für das Jahr 2021 einzustellen und zu verabschieden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

TOP 9 Anfragen

Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es keine Wortmeldungen.

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 10 Anfragen

Es gab keine Wortmeldungen.

Die Sitzung wurde um 20:20 Uhr beendet.

Vorsitzender

Schriftführerin

Gez. Kappes

Gez. Brockmann

Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen zur finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege

Das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen erbringt für seine Einwohnerinnen und Einwohner Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege im Rahmen der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – (SGB VIII) sowie des Kinderbildungsgesetzes für das Land NRW (KiBiz NW). Mit diesen Richtlinien wird die finanzielle Ausgestaltung der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen, insbesondere die Zahlung von Entgelten und sonstigen Leistungen an die in Geilenkirchen tätigen Tagespflegepersonen, geregelt.

1. Voraussetzung für die Zahlung von Entgelten und sonstigen Leistungen

Geldleistungen für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege erhält nur, wer im Besitz einer gültigen und durch die zuständige Stelle des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen erteilten Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist und alle gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen, beispielsweise den Nachweis einer Masernschutzimpfung oder den Nachweis regelmäßiger Fortbildungen, erfüllt. Die Fachberatung des Jugendamtes für die Kindertagespflege regelt die Einzelheiten mit den jeweiligen Tagespflegepersonen. Kommt eine Tagespflegeperson den gesetzlichen Anforderungen und diesbezüglich ergehender Aufforderungen der Fachberatung nicht nach, entfällt ein Anspruch auf Geldleistungen nach diesen Richtlinien für die Zukunft solange, bis alle erforderlichen Nachweise erbracht werden.

2. Laufende Geldleistungen an Tagespflegepersonen

Für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege erhält die Tagespflegeperson bei Vorliegen der o. a. Voraussetzungen, abhängig von der jeweils bestehenden Qualifikation, je Kind und Stunde ein Entgelt nach der folgenden Tabelle als Anerkennung ihrer Förderungsleistung sowie zur Deckung des ihr entstehenden Sachaufwandes:

Stufe 1	3,80 €	Qualifizierungskurs ist noch nicht abgeschlossen. Pflegeerlaubnis für den Zeitraum des Qualifizierungskurses wurde erteilt.
Stufe 2	5,00 €	Erfolgreicher Abschluss des Curriculums Kindertagespflege (160 Stunden) nach Vorgabe des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) vor dem 01.01.2021 <u>und</u> Pflegeerlaubnis liegen vor.
Stufe 3	5,45 €	Abschluss der Qualifizierung nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege QHB“ (300 Stunden) <u>und</u> ein entsprechendes Praktikum <u>sowie</u> eine Pflegeerlaubnis liegen vor. - oder - Anerkennung als pädagogische Fachkraft <u>und</u> eine erfolgreiche Zusatzqualifizierung nach dem Konzept des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) (80 Stunden) <u>sowie</u> eine Pflegeerlaubnis liegen vor.

Die Qualifizierungen müssen durch ein Jugendamt oder einen anerkannten Bildungsträger erfolgen. Die Zuordnung in der Tabelle richtet sich im Einzelfall nach Umfang und Inhalt der Qualifizierung. Sofern ein Kurs „Erste Hilfe am Kind“ nicht bereits im Rahmen der aufgeführten Qualifizierungen absolviert wurde, ist dieser gesondert zu absolvieren und hierüber ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Der Kurs „Erste Hilfe am Kind“ ist regelmäßig nach 2 Jahren aufzufrischen.

Der in den aufgeführten Entgelten jeweils enthaltene Betrag zur Deckung des Sachaufwandes beträgt derzeit 1,87 €.

Die Entgelte pro Stunde und Kind werden jährlich in Anlehnung an die Regelung des § 37 KiBiz NRW jeweils zum 01.08. angepasst. Grundlage für die Anpassung ist die von der obersten Landesjugendbehörde, derzeit das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW, im Dezember des Vorjahres veröffentlichte Steigerungsrate zu den Kindpauschalen in den Kindertageseinrichtungen.

Zusätzlich zu den Entgelten, die für die im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungsstunden gezahlt werden, erhält eine Tagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete und von ihr betreute Kind ein Entgelt für eine Stunde pro Woche. Die hierdurch vergütete zusätzliche Zeit ist für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit einzusetzen.

Betreut eine Tagespflegeperson ein Kind mit einem festgestellten besonderen Förderbedarf, reduziert sich die Zahl der Betreuungsplätze um einen Platz. Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes mit besonderem Förderbedarf das doppelte Entgelt.

3. Randzeitenbetreuung in einer Kindertageseinrichtung

Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen außerhalb deren Öffnungszeiten (Randzeitenbetreuung) werden die o. a. Entgelte, mindestens jedoch ein Entgelt von 15,00 € für die erste Betreuungsstunde gezahlt. Wird das vorgenannte Mindestentgelt gezahlt, erfolgt für jede weitere angebrochene halbe Stunde Betreuungszeit die Zahlung eines Entgeltes i. H. v. 7,50 €.

4. Weitere Zuschläge und Abzüge

Für die Betreuung an Feiertagen und Wochenenden wird ein Zuschlag i. H. v. von 1,00 € je Stunde und Kind, wenigstens jedoch i. H. v. insgesamt 10,00 € je Tag gezahlt. Die Betreuung in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr (außerhalb von Feiertagen und Wochenenden) wird ebenfalls mit zusätzlich 1,00 € je Stunde und Kind vergütet.

Findet die Tagespflege nicht in den Räumlichkeiten der Tagespflegeperson, sondern im Haushalt der Eltern oder in anderen kostenlos zur Verfügung gestellten Räumen statt, wird der im Entgelt enthaltende Anteil für die Sachaufwendungen um 50% gekürzt.

5. Kranken- und Pflegeversicherung

Sofern eine Tagespflegeperson nicht bereits über eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung selbst kranken- und pflegeversichert ist und nicht die Möglichkeit der Familienversicherung über einen Ehe- oder Lebenspartner besteht, erfolgt neben der Zahlung der laufenden Betreuungsentgelte die Erstattung der Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Möglichkeit der Familienversicherung ist vorrangig wahrzunehmen. Sollte eine gesetzliche Versicherung nicht möglich sein, wird im Fall einer privaten Versicherung lediglich die Hälfte der Kosten für den Basistarif der privaten Krankenversicherung anerkannt.

Die Erstattung von Aufwendungen setzt weiter voraus, dass die Beiträge allein auf

Einkünften aus öffentlich geförderter Tagespflege beruhen. Bei weiteren Einkünften sind die Erstattungsbeträge im Verhältnis zu kürzen.

6. Altersvorsorge

Die Tagespflegeperson, die der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegt, wird die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet, soweit sich diese auf die Einkünfte aus der Kindertagespflege erstrecken. Die Tagespflegeperson, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegt, jedoch über eine angemessene private Altersvorsorge verfügt, kann die Erstattung ihrer hälftigen Aufwendungen hierfür beim Jugendamt beantragen.

7. Unfallversicherung

Die Tagespflegeperson unterliegt im Rahmen der Betreuungstätigkeit der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Der Beitrag wird von dieser nachträglich für das Vorjahr erhoben und wird der Tagespflegeperson auf Antrag erstattet.

8. Auszahlung

Die Auszahlung an die Tagespflegeperson erfolgt monatlich im Voraus auf Basis des vom Jugendamt ermittelten durchschnittlichen monatlichen Betreuungsumfangs. Der monatliche Betreuungsumfang entspricht dem 4,33-fachen der im Betreuungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit.

Die monatlichen Betreuungsentgelte werden maximal für die Dauer von 6 Wochen weiter geleistet, in denen die Tagespflegeperson ihrer Betreuungstätigkeit nicht nachgeht. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sind von dieser unmittelbar mitzuteilen.

Bleibt ein Kind aufgrund von Erkrankungen, Ferien – und Urlaubszeiten der Eltern oder aus sonstigen Gründen der Betreuung fern, erfolgt eine Kürzung des Betreuungsentgeltes frühestens dann, wenn durch die Summe der Fehlzeiten ein Zeitraum von acht Wochen innerhalb eines Jahres, für das der Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, überschritten wird. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, Ausfallzeiten unaufgefordert dem Jugendamt zu melden.

Erfolgt die Meldung eigener Fehlzeiten oder Fehlzeiten der Kinder, die das o. a. Maß übersteigen nicht, sind die hierdurch überzahlten Entgelte durch die Tagespflegeperson auf Anforderung des Jugendamtes zu erstatten. Eine Aufrechnung überzahlter Entgelte mit zukünftigen Entgeltleistungen durch das Jugendamt ist möglich.

Bei stark schwankendem oder im Vorfeld nicht exakt zu klärendem Betreuungsbedarf erfolgt nach Möglichkeit die Auszahlung eines monatlich gleichbleibenden Abschlagsbetrages und eine Restzahlung im Nachgang auf Grund der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.

Scheidet ein Kind kurzfristig aus der Betreuung aus, beispielweise durch die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder den Wegzug der Familie und wird der Betreuungsvertrag von Seiten der Eltern gekündigt, werden die Entgelte für dieses Kind maximal für die Dauer von zwei Wochen weiter gezahlt. Eine Fortzahlung endet bzw. findet nicht statt, wenn vor Ablauf dieser Frist bereits ein neues Betreuungsverhältnis vermittelt werden kann.

9. Eingewöhnungsphase

Die Eingewöhnung findet ab Beginn des Betreuungsvertrages statt. Eine Eingewöhnungsphase vor Beginn des Betreuungsvertrages wird im Rahmen dieser Richtlinien nicht vergütet.

10. Übernahme der Kosten für Qualifizierung und Führungszeugnisse

Bewerber/innen aus Geilenkirchen werden angemessene Teilnahmegebühren für die Qualifizierungs- und Aufbaukurse zur Kindertagespflege erstattet, wenn diese Kurse mit dem Jugendamt abgesprochen sind und die Bewerber/innen nach erfolgter Qualifikation dem Jugendamt zur Vermittlung als Kindertagespflegestelle zur Verfügung stehen. Erstattet werden auf Nachweis auch Gebühren für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für alle im Haushalt lebenden erwachsenen Personen.

Jede Tagespflegeperson erhält jährlich einen Zuschuss zur Finanzierung von Fortbildungsmaßnahmen i. H. v. bis zu 120,00 €. Die Fortbildungen sind im Vorfeld mit der Fachberatung des Jugendamtes abzusprechen. Rechnungsbelege sind im Nachgang vorzulegen.

11. Sonderregelungen

Bei Vorliegen besonderer Umstände, die von den obigen Regelungen nicht erfasst werden, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten für den Jugendamtsbezirk Geilenkirchen ab dem 01.01.2021.